

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift – BÜRGERINFO

2. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungstermin:	Montag, den 15.06.2026
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Ende öffentliche Sitzung	20:38 Uhr
Sitzungsende:	22:00 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus Emskirchen, Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeisterin

Frau Sandra Winkelspecht

2. Bürgermeister

Herr Peter Haag

3. Bürgermeister

Herr Helge Schneider

Marktgemeinderätin

Frau Melanie Humann

Frau Clarissa Rebel

Frau Sonja Schweighöfer

Frau Sieglinde Tiefel

Frau Petra Weber

Frau Andrea Wolf

Marktgemeinderat

Herr Tristan Billmann

Herr Daniel Eberlein

Herr Peter Fuhrmann

Herr Finn Gohlke

Herr Jens Gutmann

Herr Günther Humann

Herr Christian Vogler

Herr Martin Wohlleb

Geschäftsleiter

Herr Jochen Satzinger

Amtsleiter

Frau Nadine Wölfle

Entschuldigt fehlen:

Marktgemeinderätin

Frau Iris Müller-Stahl
Frau Annemarie Seitz

Marktgemeinderat

Herr Siegfried Schönleben
Herr Dietmar Spitzer

Amtsleiter

Frau Kerstin Röschlein
Frau Eva-Maria Weschenfelder

Die Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnungsregularien
- 2 Bericht der Bürgermeisterin
- 3 Bericht aus den Ausschüssen
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Bestellung der Ersten Bürgermeisterin und der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
- 6 Bestellung von Behindertenbeauftragten
- 7 Bestellung von Seniorenbeauftragten
- 8 Bestellung von Jugendbeauftragten
- 9 Radverkehr; hier: Bestellung von Radverkehrbeauftragten
- 10 Gemeindeentwicklung;
hier: Gewerbeentwicklung, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49
Solarpark und Batteriespeicher Kalteneuses
- 11 Bauangelegenheiten;
hier; Bauantrag; Neubau Wärmepufferspeicher, Neubau landw.
Mehrzweckhalle, Flst. 395 Gemarkung Elgersdorf
- 12 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 **Geschäftsordnungsregularien
Vorlage: EMS/2026/184**

Grundlagen:

Zur heutigen Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.05.2026 liegt im RIS vor.

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.05.2026 wird gem. § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat während der Dauer dieser Sitzung in Umlauf gesetzt.

Beschluss:

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Die Niederschrift der Sitzung vom 08.05.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 2 **Bericht der Bürgermeisterin
Vorlage: EMS/2026/187**

Grundlagen:

1. Stadtradeln

Der Markt Emskirchen beteiligt sich nach den Erfolgen der letzten Jahre wieder an dem Wettbewerb Stadtradeln vom 27. Juni bis 17. Juli 2026

Dabei sollen Teams in drei Wochen möglichst viele Radkilometer beruflich sowie privat zurücklegen. Die gefahrenen Kilometer kann man online eintragen oder diese per STADTRADELN-App tracken.

Weitere Informationen, Hintergründe und Erfahrungsberichte unter www.stadtradeln.de oder demnächst im Wochenblatt und auf unserer Homepage

2. Familienpakt Bayern

Der Markt Emskirchen ist nun Mitglied im Familienpakt Bayern.

Am 26. Juni werden in einem Festakt in Ergersheim den neuen teilnehmenden Kommunen die Urkunden überreicht.

Der Familienpakt Bayern ist eine gemeinsame Initiative der Bayerische Staatsregierung sowie der Wirtschaftsverbände in Bayern. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und Unternehmen bei der Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen zu unterstützen.

Der Familienpakt bietet Unternehmen kostenlose Beratung, Informationen, Praxisbeispiele und ein bayernweites Netzwerk. Familienfreundliche Angebote wie flexible Arbeitszeiten, mobiles Arbeiten oder Unterstützung bei der Kinderbetreuung sollen die Attraktivität von Arbeitgebern steigern und Fachkräfte langfristig binden.

3. Radweg Sixtmühle und Umfahrung Bürgerhalle

Die Bauarbeiten sind weitgehend abgeschlossen, es fehlen noch die Geländer am Radweg entlang (Gemeindewerke, Querung, Richtung Sixtmühle). Die Umfahrung kann freigegeben werden, sobald die Beschilderung angebracht wurde.

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

TOP 3 Bericht aus den Ausschüssen Vorlage: EMS/2026/188

Grundlagen:

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 09.06.2026

**TOP Ö 1-2: Gemeindeentwicklung; hier: Gewerbeentwicklung vBplan Nr. 49
Solarpark mit Batteriespeicher Kalteneuses - Teilfläche I
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
und aus der Beteiligung Träger öffentlichen Belange und der Behörden**

Hier wurden eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit sowie mehrere Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vorgetragen, gewürdigt und abgewogen.

**TOP Ö 3-4: Gemeindeentwicklung; hier: Gewerbeentwicklung vBplan Nr. 47
Solarpark Brunn Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine
Stellungnahmen ein.

Aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden mehrere Stellungnahmen
vorgetragen, gewürdigt und abgewogen.

**TOP Ö 5: Gemeindeentwicklung; hier: Gewerbeentwicklung, vBplan Nr. 47
Solarpark Brunn - Billigungs- und Auslegungsbeschluss der Entwurfsfassung**

Entsprechend der vorweg behandelten Abwägungsergebnissen wurde der
Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung sowie der
Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans angepasst.
Der Bau- und Umweltausschuss billigte die Entwurfsplanungen und beauftragte
die Verwaltung mit der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung
der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die öffentliche Auslegung
wird im Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
Vorlage: EMS/2026/189**

Grundlagen:

Gemäß Art. 53 Abs 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sind die
in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu
geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Gründe für die Geheimhaltung bei aktuell
keinen Tagesordnungspunkten weggefallen sind.

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erforderlich.

**TOP 5 Bestellung der Ersten Bürgermeisterin und der weiteren Bürgermeister zu
Eheschließungsstandesbeamten
Vorlage: EMS/2026/198**

Grundlagen:

Die Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes legt die Voraussetzungen für die Bestellung von Standesbeamten fest. Nach § 2 Abs. 3 der VO können Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen bestellt werden, auch wenn sie die nach § 1 geforderten Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.

Erste Bürgermeisterin Sandra Winkelspecht, Zweiter Bürgermeister Peter Haag und Dritter Bürgermeister Helge Schneider sollen daher mit sofortiger Wirkung zur Eheschließungsstandesbeamten ernannt werden. Sie sind dann befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen in den Registern vorzunehmen und Personenstandsurkunden aus diesen erstmals auszustellen, sowie Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Peter Haag und Helge Schneider müssen zeitnah zum Beschluss eine entsprechende Kurzschulung besuchen.

Die erneute Bestellung der Ersten Bürgermeisterin Sandra Winkelspecht zur Eheschließungsstandesbeamtin ist auch im Falle einer Wiederwahl erforderlich. Bis zur neuerlichen Entscheidung gilt die bisherige Bestellung aber fort (§ 3 Abs. 3 AVPStG).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Erste Bürgermeisterin Sandra Winkelspecht, Zweiten Bürgermeister Peter Haag und Dritten Bürgermeister Helge Schneider mit sofortiger Wirkung zur Eheschließungsstandesbeamten nach § 2 Abs. 3 der VO zum Vollzug des PStG zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 6 Bestellung von Behindertenbeauftragten
Vorlage: EMS/2026/194**

Grundlagen:

Es ist Ziel des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG), das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Neben den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten haben auch die kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit, Behindertenbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung zu bestellen. Dies ist zwar im Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz nicht vorgesehen; die Berechtigung ergibt sich jedoch aus dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht.

Seitens der überörtlichen Behindertenbeauftragten wird die Bestellung empfohlen, um eine bessere Nähe zu den Belangen vor Ort herzustellen.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bestellt der Markt Emskirchen Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte).

Das Amt der Behindertenbeauftragten wird als kommunales Ehrenamt ausgeführt. Die Amtsinhaberin sind unabhängig und weisungsungebunden und nehmen die Tätigkeit überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Die Amtszeit endet mit der Wahlzeit des Marktgemeinderates.

Die Behindertenbeauftragten beraten den Markt Emskirchen bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG.

Die Behindertenbeauftragten werden bei allen Entscheidungen der gemeindlichen Gremien beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Behindertenbeauftragten können durch eine Satzung geregelt werden.

Sie auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

Die Behindertenbeauftragten haben im Marktgemeinderat und im Sozialausschuss, soweit sie dem Gremium nicht angehören, nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates ein Anhörungsrecht.

Die Behindertenbeauftragten erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen und Informationen durch die Gemeindeverwaltung.

Die Behindertenbeauftragten erstatten dem Marktgemeinderat einmal im Jahr Bericht über ihre Tätigkeit.

Sie nehmen an den Besprechungen der Behindertenbeauftragten im Landkreis teil.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Bestellung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung weiterhin grundsätzlich zu. Auf den Erlass einer Satzung wird zunächst verzichtet.

Er beauftragt den Sozialausschuss mit dem Ziel der Formulierung eines Beschlussvorschlages für den Marktgemeinderat,

- einen Leitfaden für die Arbeit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu erarbeiten bzw. fortzuschreiben.
- Die bisherigen Beauftragten bezüglich der Fortführung ihres Ehrenamtes zu befragen oder, soweit erforderlich, nach Beratung über ein zielführendes Verfahren (z.B. persönliche Ansprache, öffentlicher Aufruf etc.) geeignete und zur Übernahme dieses Ehrenamtes bereite Personen zu benennen bzw. zu akquirieren.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 7 Bestellung von Seniorenbeauftragten
Vorlage: EMS/2026/195**

Grundlagen:

Der demographische und gesellschaftliche Wandel hin zu einer deutlich älter werdenden Bevölkerung hat in der Marktgemeinde Emskirchen bereits begonnen und wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Gleichzeitig verändern sich unsere Lebensstile und familiären Strukturen. Für ältere Menschen kann das Meistern des Alltags und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zunehmend zur Herausforderung werden. Deshalb hat sich die Marktgemeinde Emskirchen den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität im Alter zum Ziel gesetzt.

Der Marktgemeinderat bestellt Seniorenbeauftragte.

Das Amt der Seniorenbeauftragten wird als kommunales Ehrenamt ausgeführt. Die Amtsinhaberinnen sind unabhängig und weisungsungebunden und nehmen die Tätigkeit überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Die Amtszeit endet mit der Wahlzeit des Marktgemeinderates.

Die Seniorenbeauftragten kümmern sich um Anliegen und Belange älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Sie fördern die Teilhabe an den Aktivitäten der örtlichen Gemeinschaft und die Erleichterung altersbedingter Erschwernisse im Alltag. Sie tragen mit ihrer Arbeit dem demographischen Wandel und seinen Auswirkungen auf den Markt Emskirchen Rechnung. Insbesondere obliegen ihnen folgende Aufgaben:

Sie

- suchen aktiv den Kontakt zu älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern und nehmen deren Anliegen und Bedürfnisse auf; sie vermitteln älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern die notwendigen Kontakte und vertreten deren Anliegen bei den zuständigen Institutionen und Behörden
- koordinieren die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen und Einrichtungen, die für Seniorinnen und Senioren tätig sind
- präsentieren die Belange älterer Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Marktgemeinderat bzw. dem Sozialausschuss und fördern die Kompetenz der Gremien in Fragen der Seniorenarbeit
- entwickeln, fördern und unterstützen die Infrastruktur der Seniorenarbeit und tragen zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Senioren bei.
- fördern die Ziele, die im „Leitfaden für kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Umsetzung eines Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales niedergelegt sind.
- nehmen an Treffen der Seniorenbeauftragten im Landkreis teil.

Die Seniorenbeauftragten werden bei allen Entscheidungen der gemeindlichen Gremien der Marktgemeinde beteiligt, welche sich auf ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger auswirken.

Die Seniorenbeauftragte haben im Marktgemeinderat und im Sozialausschuss soweit sie bzw. er dem Gremium nicht angehören nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates ein Anhörungsrecht.

Die Seniorenbeauftragten erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen und Informationen durch die Gemeindeverwaltung.

Die Seniorenbeauftragten erstatten dem Marktgemeinderat einmal im Jahr Bericht über ihre seine Tätigkeit.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Bestellung von Seniorenbeauftragten weiterhin grundsätzlich zu. Auf den Erlass einer Satzung wird zunächst verzichtet.

Er beauftragt den Sozialausschuss mit dem Ziel der Formulierung eines Beschlussvorschlages für den Marktgemeinderat,

- einen Leitfaden für die Arbeit der Seniorenbeauftragten zu erarbeiten bzw. fortzuschreiben
- Die bisherigen Beauftragten bezüglich der Fortführung ihres Ehrenamtes zu befragen oder, soweit erforderlich, nach Beratung über ein zielführendes Verfahren (z.B. persönliche Ansprache, öffentlicher Aufruf etc.) geeignete und zur Übernahme dieses Ehrenamtes bereite Personen zu benennen

bzw. zu akquirieren.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 8 Bestellung von Jugendbeauftragten
Vorlage: EMS/2026/196**

Grundlagen:

Nach Art. 30 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) sollen kreisangehörige Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Gemeinden werden damit, zusätzlich zu den Bestimmungen der BayGO Art. 57, in das System der Kinder- und Jugendhilfe mit einbezogen. Der Ausbau und die Fortentwicklung der Jugendarbeit macht es Landkreisweit erforderlich, Ansprechpartner für die Jugendlichen in den Gemeinden zu bestimmen. Ziel ist es, den Dialog zwischen den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und Gemeinden in Bewegung zu bringen und in Bewegung zu halten.

Der Marktgemeinderat bestellt hierfür Jugendbeauftragte.

Das Amt der Jugendbeauftragten wird als kommunales Ehrenamt ausgeführt. Die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber ist unabhängig und weisungsungebunden und nimmt die Tätigkeit überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Die Amtszeit endet mit der Wahlzeit des Marktgemeinderates.

Die Jugendbeauftragten kümmern sich um die Anliegen und Belange der Kinder und Jugendlichen. Sie fördern ihre Integration in die örtliche Gemeinschaft und ihre aktive Teilnahme am politischen und kulturellen Leben der Marktgemeinde.

Den Jugendbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Sie

- suchen aktiv den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und nehmen deren Anliegen und Bedürfnisse auf; sie vermitteln jungen Menschen die notwendigen Kontakte und vertreten deren Anliegen bei den zuständigen Institutionen und Behörden.
- koordinieren die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen, Initiativen und Vereinen, die für Jugendliche tätig sind.
- präsentieren die Belange der Kinder und Jugendlichen im Marktgemeinderat bzw. dem Sozialausschuss und fördern die Kompetenz der Gremien in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
- entwickeln, fördern und unterstützen die Infrastruktur der Kinder- und

Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei.

- setzen sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen ein und sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche für das örtliche Leben Verantwortung und Identifikation entwickeln
- tauschen sich regelmäßig mit den Verantwortlichen der gemeindlichen Jugendarbeit aus.
- nehmen an Treffen der Jugendbeauftragten des Kreisjugendrings teil.

Die Jugendbeauftragten werden bei allen Entscheidungen der gemeindlichen Gremien der Marktgemeinde beteiligt, welche sich auf Kinder und Jugendliche auswirken.

Die Jugendbeauftragten haben im Marktgemeinderat und im Sozialausschuss, soweit sie dem Gremium nicht angehören, nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates ein Anhörungsrecht.

Die Jugendbeauftragten erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen und Informationen durch die Gemeindeverwaltung.

Die Jugendbeauftragten berufen einmal im Jahr eine Sitzung mit den Jugendleitern der in Emskirchen ansässigen Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, ein und erstatten dem Marktgemeinderat Bericht über die Ergebnisse.

Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Jugendbeauftragten können durch eine Satzung geregelt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Bestellung von Jugendbeauftragten weiterhin grundsätzlich zu. Auf den Erlass einer Satzung wird zunächst verzichtet.

Er beauftragt den Sozialausschuss mit dem Ziel der Formulierung eines Beschlussvorschlages für den Marktgemeinderat,

- einen Leitfaden für die bzw. den Jugendbeauftragten zu erarbeiten (die im Sachvortrag umrissenen Aufgaben können hierzu als Grundlage dienen)
- die bisherigen Beauftragten bezüglich der Fortführung ihres Ehrenamtes zu befragen oder, soweit erforderlich, nach Beratung über ein zielführendes Verfahren (z.B. persönliche Ansprache, öffentlicher Aufruf etc.) geeignete und zur Übernahme dieses Ehrenamtes bereite Personen zu benennen bzw. zu akquirieren.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 9 Radverkehr; hier: Bestellung von Radverkehrsbeauftragten
Vorlage: EMS/2026/197**

Grundlagen:

Seit 2016 arbeitet der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim an der Umsetzung des landkreisübergreifenden Radwegenetzes. Derzeit befindet sich die Installation der Beschilderung in den letzten Zügen.

Das Landratsamt bittet die Kommunen, einen Ansprechpartner/Wegebetreuer für die Radwege zu bestimmen. Dieser soll künftig als Bindeglied zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Kommune fungieren. Er kümmert sich um die regelmäßige (1-2 mal jährlich) Kontrolle der Radwege. Außerdem ist der Wegebetreuer für die Nachmarkierung (Veranlassung) sowie die Sichtkontrolle der Radwegeinfrastruktur (Radabstellanlagen) und die Pflege der Radwege (Veranlassung) zuständig. Auch die Kommunikation und Zusammenarbeit in den Bereichen Neuplanung und Umplanung sowie die Übermittlung weiterer Informationen (z.B. Themen der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommune) sollen über den Ansprechpartner laufen.

Der Landkreis plant für den Radwegebeauftragten eine kleine Schulung und Einarbeitung vor, da vom Landkreis ein digitales Beschilderungs- und Wegekataster eingeführt und aufgebaut werden soll, welches unter anderem Funktionen zur Erleichterung der Kontrollen/Nachmarkierungen enthalten soll.

Unabhängig vom Radwegenetz des Landkreises vertritt der Radverkehrsbeauftragte die Belange der Radfahrenden bzw. des Radverkehrs grundsätzlich gegenüber der Marktgemeinde. Er ist die zentrale Schnittstelle zwischen Verwaltung, Politik und den Bürgern. Das Ziel ist, den Radverkehr in der Marktgemeinde sicherer und fahrradfreundlicher zu machen.

Die Aufgaben des Radwegebeauftragten sind nicht zwangsläufig bei der Verwaltung angesiedelt. Etliche Gemeinden im Landkreis greifen dabei vielmehr auf Ratsmitglieder oder engagierte, rad-affine Bürger zurück. Ebenso ist vorstellbar, dass der Radwegbeauftragte keine Einzelkämpfer, sondern eine Art „Sprecher“ von mehreren Radwegewarten ist (vgl. Wanderwegewarte).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Bestellung eines Radverkehrsbeauftragten weiterhin grundsätzlich zu. Auf den Erlass einer Satzung wird zunächst verzichtet.

Er beauftragt den Sozialausschuss mit dem Ziel der Formulierung eines Beschlussvorschlages für den Marktgemeinderat,

- einen Leitfaden für die Arbeit des Radverkehrsbeauftragten zu erarbeiten bzw. fortzuschreiben.

- Der bisherige Beauftragte bezüglich der Fortführung ihres Ehrenamtes zu befragen oder, soweit erforderlich, nach Beratung über ein zielführendes Verfahren (z.B. persönliche Ansprache, öffentlicher Aufruf etc.) geeignete und zur Übernahme dieses Ehrenamtes bereite Personen zu benennen bzw. zu akquirieren.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

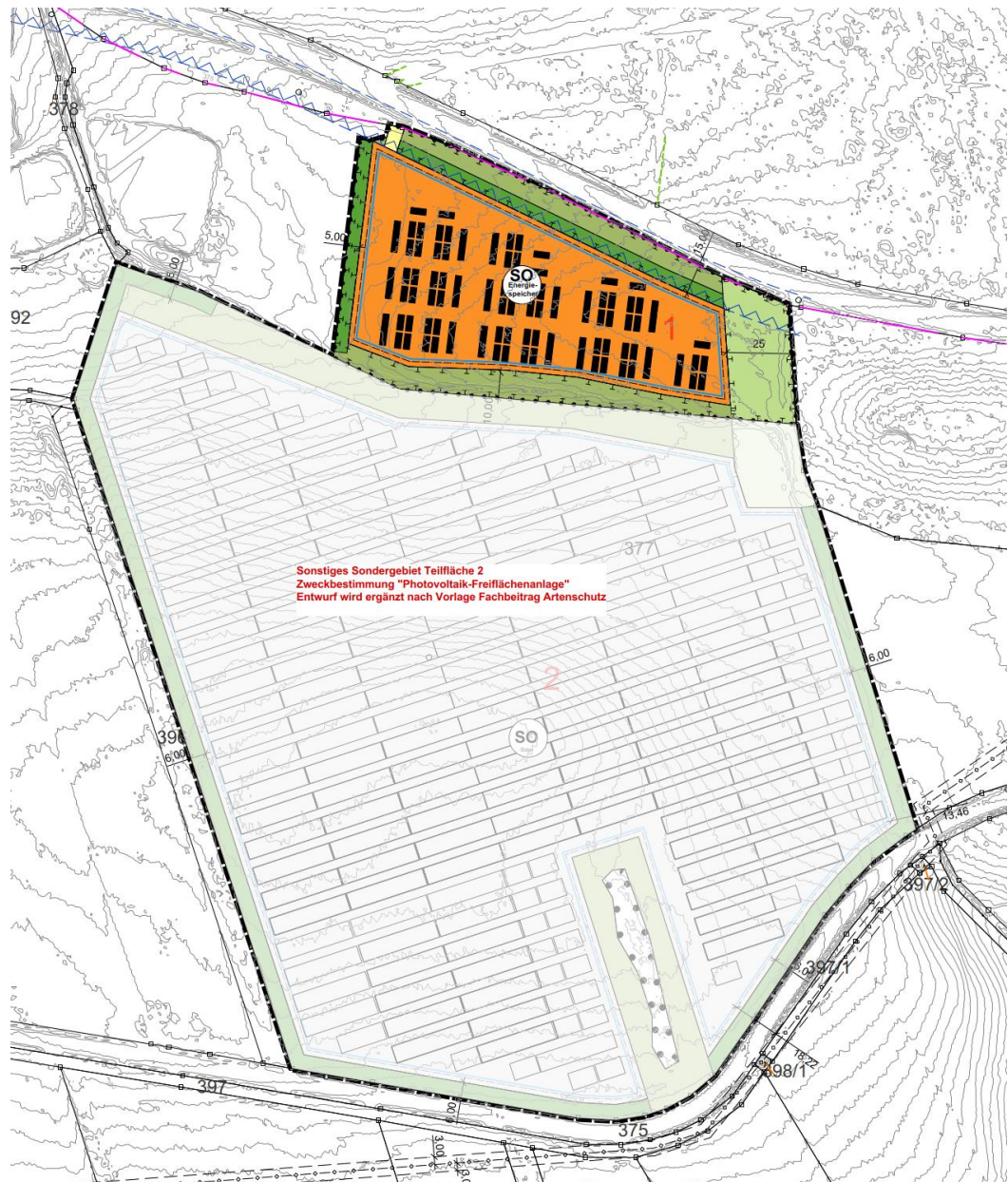
**TOP 10 Gemeindeentwicklung; hier: Gewerbeentwicklung, vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 49 Solarpark und Batteriespeicher Kaltenneuses
Vorlage: EMS/2026/200**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 Solarpark und Energiespeicher
Kaltenneuses – Teilfläche 1; Feststellung und Satzungsbeschluss**

Grundlagen:

In der Bauausschusssitzung am 09.06.2026 erfolgte die Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen. Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 49 Solarpark und Energiespeicher Kaltenneuses – Teilfläche 1 inkl. Begründung (jeweils Stand: 09.06.2026) sowie die 24. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung (jeweils Stand: 09.06.2026).

Auszug aus dem vBP Stand 09.06.2026:



Auszug 24. FNP-Änderung Stand 09.06.2026:



Der Entwurf des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 Solarpark und Energiespeicher Kaltenneuses – Teilfläche 1 wurde dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 09.06.2026 vorgestellt und die Bürgermeisterin mittels Beschlusses mit der Unterzeichnung bevollmächtigt. Der Durchführungsvertrag wurde entsprechend am 12.06.2026 geschlossen.

Es ist ein Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB sowie ein Feststellungsbeschluss zu fassen.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat stellt die 24. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Stand: 09.06.2026) fest.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat erlässt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 Solarpark und Energiespeicher Kaltenneuses – Teilfläche 1 mit Grünordnungsplan inkl. Begründung (jeweils Stand 09.06.2026) als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 11 Bauangelegenheiten hier; Bauantrag; Neubau Wärmepufferspeicher,
Neubau landw. Mehrzweckhalle, Flst. 395 Gemarkung Elgersdorf
Vorlage: EMS/2026/204**

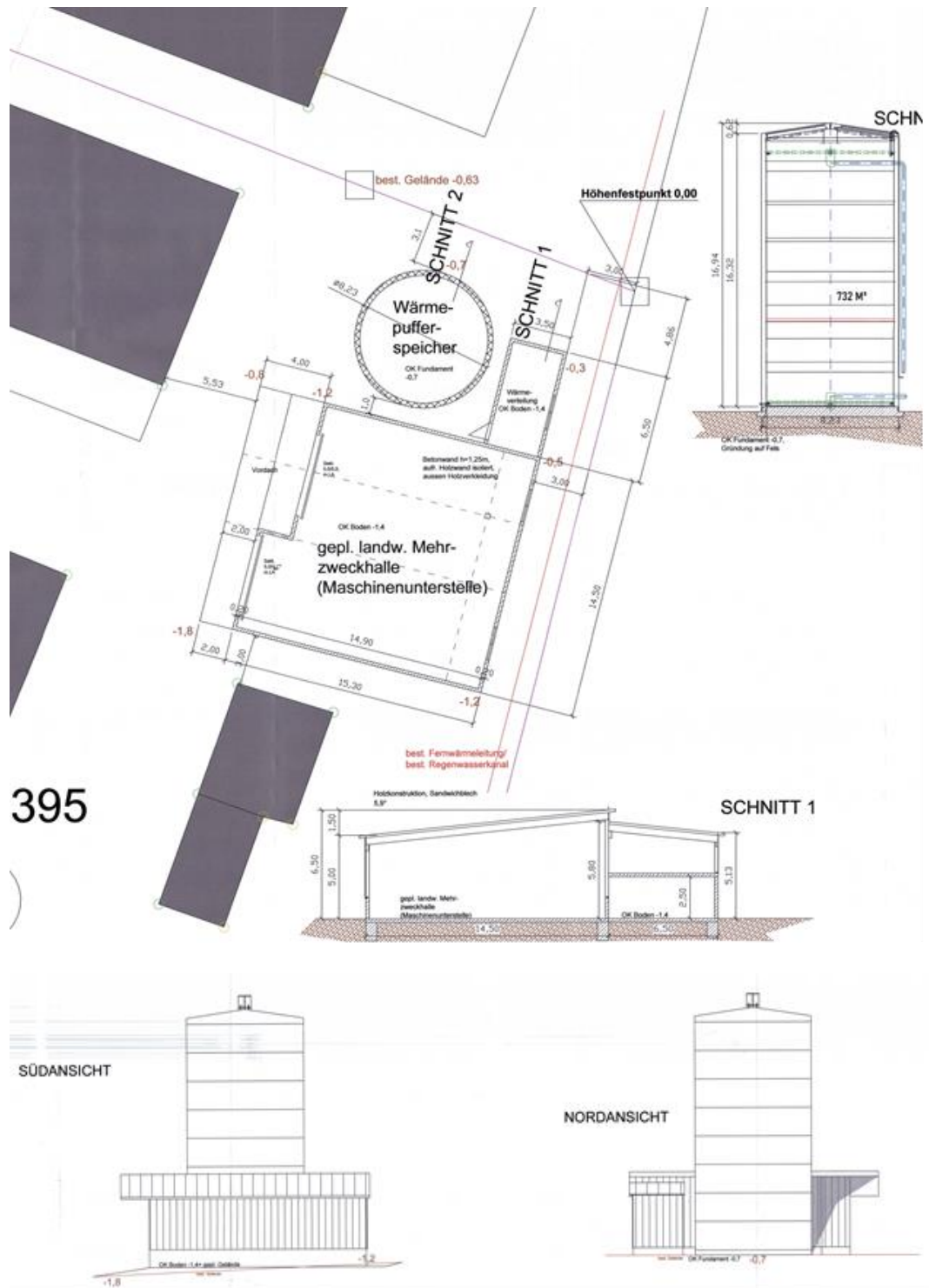
Grundlagen:

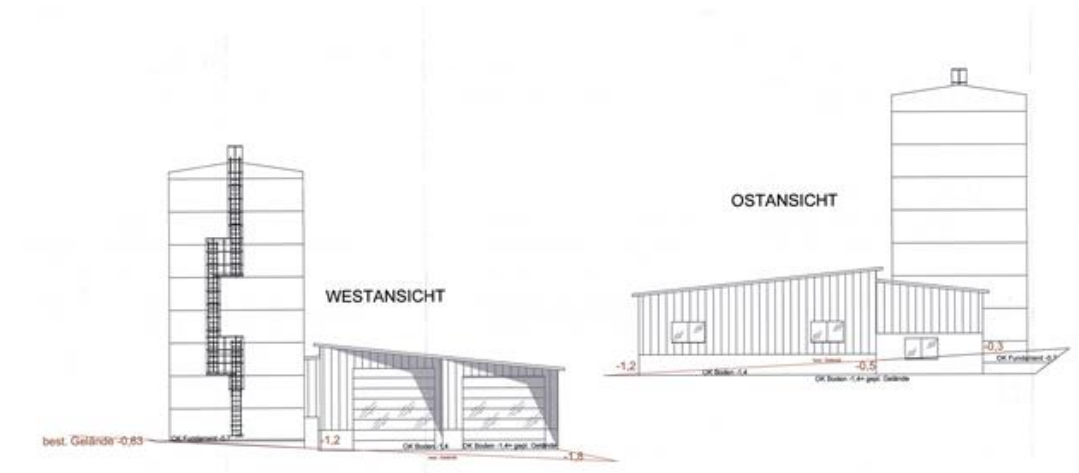
Der Verwaltung liegt ein Bauantrag für die Errichtung eines 16,94 m hohen und 8,23 m breiten (Durchmesser) Pufferspeicher mit Wärmeverteilung sowie einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle vor.

Der Bauantrag ging kurz vor der Bau- und Umweltausschusssitzung zu, sodass er in der Sitzung am 09.06.2026 nur unter dem TOP Sonstiges, Wünsche und Anfragen informativ vorgestellt werden konnte. Da eine Beschlussfassung unter Sonstiges, Wünsche und Anfragen bekanntermaßen nicht möglich ist, einigte sich das Gremium darauf, den Bauantrag in der Sitzung des Marktgemeinderates zu behandeln.

Bauantrag: Neubau Wärmepufferspeicher und Neubau landwirtschaftlicher Mehrzweckhalle:

Entsprechend der vorliegenden Planung soll über das Technikgebäude die Wärme aus den BHKWs mittels Wärmetauscher in den Puffer abgegeben und in Zeiten mit verringertem BHKW-Betrieb wieder entnommen werden. Der 16,94 m hohe Pufferspeicher soll 732 m³ entsalzendes Heizungswasser speichern. Der Antragsteller begründet, dass diese Maßnahme keine Auswirkung auf Schall- und Abgasemissionen hat, daher wurde sie rein baurechtlich und nicht immissionsschutzrechtlich beantragt.





Die Außenwand der Halle soll mit Holz verkleidet werden, die Eindeckung erfolgt mit Sandwichblech und PV-Modulen. Beim Pufferspeicher handelt es sich um ein Stahlgerüst mit zweilagigem Stahlblech, welches dazwischen isoliert ist. Die Farbe des Pufferspeichers kann nach RAL-Farbkarte noch gewählt werden.

Granite® HDX 55 µm



Ein Wegkommen von Fossilen Brennstoffen und atomarer Energiequellen erfordert die Nutzung alternativen Varianten. Dies hat unter anderem zur Konsequenz, dass sich unsere Landschaft durch bauliche Anlagen wie z.B. durch Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen auf Dächern und auf der Fläche sowie Batteriespeicheranlagen aber eben auch Großwärmepumpen, Wärmespeicher und Biomasseanlagen verändert und weiter verändern wird. Wie es auch in der Vergangenheit immer wieder durch neue Entwicklungen (z.B. Hochspannungsmasten und Leitungen für flächendeckende Stromnetze, Mobilfunkmasten etc.) geschehen ist. Der Anspruch muss hierbei allerdings sein,

die gestalterische Veränderung des Landschaftsbildes so verträglich wie möglich zu gestalten.

Baulich betrachtet erfüllt der Pufferspeicher eine dienende Funktion im Rahmen der Erhaltung und einer möglichen Erweiterung des Wärmenetzes. Daher sieht die Verwaltung die Notwendigkeit des Pufferspeichers für gegeben. Die Frage ist, ob sich der Pufferspeicher mit der geplanten Höhe von rd. 17 m verträglich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt. Laut Bauherrn ist eine Reduzierung der Höhe aus physikalischen Gründen nicht möglich. Freie Flächen auf dem Baugrundstück sowie auf den angrenzenden Grundstücken des Bauherrn sind aufgrund der baulich gewachsenen Struktur des landwirtschaftlichen Betriebes sehr begrenzt. Das Baugrundstück verfügt aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude und des rd. 20 m hohen Beton-Silo bereits über eine gewisse Vorprägung, unter dieser Berücksichtigung und der Auflage einer entsprechenden Farbgestaltung kann der Abweichung vom Einfügen aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Erfahrungsgemäß sind für hohe bauliche Anlagen helle, matte Grautöne (z. B. Lichtgrau, Kieselgrau) oder Silber am verträglichsten und verschwimmen optisch am ehesten mit dem Hintergrund. Sie lösen sich bei Tageslicht optisch am besten auf, mindern den Schattenwurf und den Kontrast zum oft hellen Himmel. Beim Pufferspeicher in Neuschauerberg wurde eine graugrüne Farbgebung gewählt, die sich nach Meinung der Verwaltung ebenfalls gut ins Landschaftsbild einfügt.

In der Bauausschusssitzung hat der Bauherr darüber informiert, dass im nächsten Schritt ein neuer Gasspeicher benötigt wird. Hierbei wurde signalisiert, dass beide bauliche Anlagen einander bedingen, folglich also eine Einheit bilden. Hier wurde die Verwaltung hellhörig, da in einem solchen Fall die getrennte Behandlung der Vorhaben eindeutig abzulehnen wäre. Die Nachfrage bei der staatlichen Bauverwaltung des Landratsamtes ergab allerdings, dass die beiden Vorhaben einander nicht bedingen. So dient der Pufferspeicher rein der Nahwärmeversorgung durch Abwärme und kann mit der Abwärme der bestehenden Biomasseanlage betrieben werden. Folglich kann von der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Wärmepufferspeicher später keine verpflichtende Erteilung des Einvernehmens für den neuen Gasspeicher abgeleitet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt dem Vorhaben sein gemeindliches Einvernehmen. Die Außenhaut des Wärmepufferspeichers soll in der Farbe RAL 6009 oder RAL 7038 ausgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 12 Sonstiges, Wünsche und Anfragen
Vorlage: EMS/2026/190**

Termine:

Mi, 17.06.2026 19:00 Uhr	Ortssprecherwahl Rennhofen	Feuerwehraus Rennhofen
18. - 22.06.2026	Kirchweih Neidhardswinden	Dorfmitte
Mi, 24.06.2026 19:00 Uhr	Ortssprecherwahl Eckenberg	Feuerwehraus Eckenberg
Sa, 04.07.2026 18:00 Uhr	Grillfest Prunklosia	an der BÜHa 2.0
So, 05.07.2026 11:00 Uhr	Marktfest mit Kunstmeile	Ortsmitte
13:00 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Hindenburg- str. 32
Di, 07.07.2026	Bau- und Umweltausschuss	Sitzungssaal Rathaus
09. – 13.07.2026	Kirchweih Dürrnbuch	am Haus der Bäuerin
Sa, 11.07.2026 17:00 Uhr	Heartbeat-Open Air	Pfarrgarten kath. Kirche
Mi, 15.07.2026	Sozialausschuss	Sitzungssaal Rathaus
Sa, 18.07.2026 19:00 Uhr	Brunn on Air	Sportplatz Brunn
18. – 19.07.2026	Fischerfest	Altes Wasserhaus
Di, 28.07.2026 19:30 Uhr	Marktgemeinderat	Sitzungssaal Rathaus

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

Den Vorsitz führte Sandra Winkelspecht.

Emskirchen, 17.06.2026

Unterschrift Vorsitzende:

Unterschrift Schriftführer:

Sandra Winkelspecht

Jochen Satzinger